Satzung der Partei „Alternative für Deutschland“, Gebietsverband „Pinneberg und Land“, bestehend aus den Stadt- und Gemeindeverbänden

Pinneberg,
Appen,
Halstenbek,
Kummerfeld,
Prisdorf,
Rellingen,
Schenefeld

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

§ 2 Gliederung

§ 3 Mitgliedschaft

§ 4 Organe des Gebietsverbandes

§ 5 Die Gebietsmitgliederversammlung

§ 6 Der Gebietsvorstand

§ 7 Das Schiedsgericht

§ 8 Ordnungsmaßnahmen

§ 9 Auflösung und Verschmelzung

§ 10 Verbindlichkeit der Gebietssatzung

§ 11 Erstattung von Reisespesen und Aufwendungen für die Parteiarbeit

§ 12 Satzungsänderung

§ 13 Salvatorische Klausel, Inkrafttreten dieser Satzung, Unterschriften

---

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

(1) Der Gebietsverband trägt den Namen „Alternative für Deutschland“ mit der nachgestellten Gebietsbezeichnung „Pinneberg und Land“ gemäß Bundessatzung.

(2) Der Gebietsverband (GV) hat seinen Sitz am Wohnort eines seiner Sprecher, solange keine Gebietsgeschäftsstelle unterhalten wird. Das Tätigkeitsgebiet entspricht den Grenzen der Gemeinden Pinneberg, Appen, Halstenbek, Kummerfeld, Prisdorf, Rellingen und Schenefeld.

(3) Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Gliederung

Über den Tätigkeitsbereich analog zu §1, Absatz 2, Satz 2 entscheidet die Kreismitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit. Die Satzung ist entsprechend der neuen Gliederung anzupassen.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Für die Mitgliedschaft gelten die Bestimmungen der Bundessatzung. Mitglied des Gebietsverbandes ist jedes Mitglied mit angezeigtem Wohnsitz der in § 1 (2) benannten Stadt oder Gemeinde des Kreises Pinneberg. Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Gesetze und der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen.
(2) Die Mitgliederverwaltung des Gebietsverbandes erfolgt durch den Kreisvorstand. Über die Aufnahme oder Ablehnung neuer Mitglieder für den Gebietsverband entscheidet der Kreisvorstand. Bei den Aufnahmegesprächen wird zusätzlich zu dem/n Mitglied/ern des Gebietsvorstandes ein Mitglied des Kreisvorstandes hinzugezogen.

§ 4 Organe des Gebietsverbandes
Die Organe des Gebietsverbandes sind:
a. die Gebietsmitgliederversammlung
b. der Gebietsvorstand

§ 5 Die Gebietsmitgliederversammlung
(1) Die Gebietsmitgliederversammlung ist das oberste Organ des Gebietsverbandes. Sie ist als ordentliche oder außerordentliche Gebietsmitgliederversammlung einzuberufen. Die Gebietsmitgliederversammlung trägt den Namen Gebietsparteitag.
(2) Aufgaben der Gebietsmitgliederversammlung sind die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen des Gebietsverbandes. Die Gebietsmitgliederversammlung beschließt insbesondere über die Gebietswahlprogramme und die Gebietssatzung sowie über die Kandidatenlisten bei Kommunalwahlen der in § 1 (2) benannten Stadt oder Gemeinde des Kreises Pinneberg.
(*3*) Die Gebietsmitgliederversammlung wählt den Gebietsvorstand. Der Gebietsvorstand wird in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt. Die Mitglieder des Gebietsvorstandes werden von der Gebietsmitgliederversammlung in geheimer, gleicher und unmittelbarer Wahl gewählt. Der Gebietsvorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Gebietsvorstandes im Amt.
(*4*) Ist eine Nachwahl aufgrund vorzeitigen Ausscheidens oder einer Abwahl erforderlich, erfolgt diese nur für den Rest der laufenden Amtszeit.
(*5*) Zum Mitglied eines Parteiorgans und als Kandidat zur Kommunalwahl können auch Abwesende gewählt werden, wenn sie vor der Wahl gegenüber dem Gebietsvorstand schriftlich, mindestens 1 Woche vor der Gebietsmitgliederversammlung ihre Kandidatur und die Annahme der Wahl

erklärt haben (Ausnahmen von dieser Frist können nur per Einzelfallentscheidung durch den geschäftsführenden Gebietsvorstand aufgrund triftiger Hinderungsgründe genehmigt werden).
(*6*) Die Gebietsmitgliederversammlung nimmt jährlich den Rechenschaftsbericht des Gebietsvorstandes entgegen und fasst über ihn Beschluss.
(*7*) Die Gebietsmitgliederversammlung findet als Mitgliederversammlung statt. Die Mitglieder des Gebietsvorstandes sind kraft Satzung Mitglieder der Gebietsmitgliederversammlung. Sie sind dabei gemäß § 9 Absatz 2 Parteiengesetz nur bis zu einem Fünftel der satzungsgemäßen Gesamtzahl der Versammlungsmitglieder mit Stimmrecht ausgestattet.
(*8*) Eine ordentliche Gebietsmitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Gebietsvorstand unter Mitteilung von Tagesordnung, Tagungsort, Datum und Uhrzeit mit einer Frist von vier Wochen an die Mitglieder einberufen. Eine Einladung per E-Mail ist möglich. Im Falle einer Verlegung muss in der gleichen Art eingeladen und eine Frist von zwei Wochen gewahrt werden. Anträge zur Gebietsmitgliederversammlung sind beim Gebietsvorstand mit einer Frist von 2 Wochen vor der Gebietsmitgliederversammlung einzureichen. Diese Fristen gelten nicht für die Gründungsversammlung.
(*9*) Außerordentliche Gebietsmitgliederversammlungen müssen durch den Gebietsvorstand unverzüglich einberufen werden, wenn ein schriftlicher Antrag mit Begründung eingereicht wird:
a. durch den Kreisvorstand oder
b. durch Beschluss des Gebietsvorstandes oder
c. durch Antrag von 15 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder.
Die Ladungsfrist beträgt 3 Wochen; sie kann in besonders eilbedürftigen Fällen bis auf 5 Tage verkürzt werden. Die Entscheidung über die Eilbedürftigkeit fällt der Gebietsvorstand.
(*10*) Zwischen zwei außerordentlichen Gebietsmitgliederversammlungen muss ein Mindestzeitraum von drei Monaten liegen.
(*11*) Die Gebietsmitgliederversammlung wird durch einen Vertreter des Gebietsvorstandes eröffnet. Seine Aufgabe besteht darin, die Wahl einer Versammlungsleitung durchzuführen.

(*12*) Die Gebietsmitgliederversammlung und die Beschlüsse werden durch den Gebietsschriftführer beurkundet. Diese Dokumentation ist dem Kreisvorstand

und den Mitgliedern, die nicht Teil des Gebietsvorstandes innerhalb von acht Wochen schriftlich oder in elektronischer Form zugänglich zu machen.

§ 6 Der Gebietsvorstand

Er versteht sich als Kollegialorgan und übt seine Aufgaben gemeinschaftlich und einvernehmlich aus. Die Mitarbeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Die Mitgliederversammlung kann jedoch eine Aufwandsentschädigung für bestimmte Tätigkeitsbereiche des Vorstandes beschließen, etwa in den Fällen, bei denen Vorstandsmitgliedern durch die Wahrnehmung ihrer Aufgaben zusätzlich Kosten entstehen. Alle Vorstandsmitglieder haben sich zum Wohle der Partei und zum Wohle des Deutschen Volkes ihren Aufgaben zu widmen. Die Gebietsvorstandsmitglieder sind hinsichtlich aller ihnen bekanntwerdenden Parteiinterna zur absoluten Verschwiegenheit nach außen hin verpflichtet.

(1) Der Gebietsvorstand besteht mindestens aus:
a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Gebietsvorstandes (*§ 6, Nr. 2*)
b) Dem Gebietsvorstand gehört weiterhin mit beratender Stimme an:
1) der Vorsitzende der Stadtratsfraktion und
2) ein Mitglied des Kreisvorstandes

(2) Der geschäftsführende Gebietsvorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, nämlich:
a) dem Vorsitzenden
b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
c) dem Schriftführer

(3) Die Gebietsmitgliederversammlung bestimmt die Zusammensetzung des Gebietsvorstandes. Der Gebietsvorstand kann um bis zu vier weiteren Beisitzern erweitert werden.
Es wird empfohlen, dass der geschäftsführende Gebietsvorstand aus einer ungeraden Anzahl von Mitgliedern besteht.

(4) Der Gebietsvorstand darf gemäß den gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland (PartG § 2, Satz 3) nicht mehrheitlich mit Mitgliedern ohne deutsche Staatsbürgerschaft besetzt werden.

(5) Der geschäftsführende Gebietsvorstand tritt mindestens einmal vierteljährlich persönlich oder per fernmündlicher Konferenz zusammen. Er

wird von einem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen, mindestens jedoch 24 Stunden.
(6) Der geschäftsführende Vorstand beschließt über alle der in § 1 (2) benannten Stadt oder Gemeinde des Kreises Pinneberg betreffenden organisatorischen und politischen Fragen im Sinne der Beschlüsse der Gebietsmitgliederversammlung. Beschlüsse gelten, soweit nicht anders geregelt, mit einfacher Mehrheit und wenn mindestens 60 % der Mitglieder des Gebietsvorstandes anwesend sind bzw. fernmündlich teilnehmen.
(7) Die Mitglieder des geschäftsführenden Gebietsvorstandes sind die gesetzlichen Vertreter des Gebietsverbandes (Vorstand gemäß § 26 BGB). Der Kreisschatzmeister und ein weiteres Kreisvorstandsmitglied mit Bankvollmacht vertreten den Gebietsverband gemeinsam in allen finanziellen Belangen, insbesondere gegenüber Banken.

Im Übrigen vertreten die Gebietsvorstandsmitglieder den Vorstand alleine, sofern der geschäftsführende Vorstand nicht etwas anderes beschließt. Der geschäftsführende Vorstand kann weiteren Personen schriftliche Vollmachten erteilen.

(10) Der Gebietsvorstand kann einen Geschäftsstellenleiter (dieser muss nicht Mitglied der Partei sein, nimmt dann an den Gebietsmitgliederversammlungen aber ohne Stimmrecht teil) für eine regionale Geschäftsstelle des Gebietsverbandes berufen, der den Gebietsverband bei der organisatorischen Arbeit unterstützt. Die Führung der Geschäftsstelle wird durch den Vorstand beauftragt und beaufsichtigt.

§ 7 Das Schiedsgericht
Das Nähere regelt die Bundes-/Landesschiedsgerichtsordnung.

§ 8 Ordnungsmaßnahmen
(1) Ordnungsmaßnahmen der Partei sind:
a) Abmahnung

b) Aberkennung der Fähigkeit ein bestimmtes Parteiamt zu bekleiden, bis zur Höchstdauer von 2 Jahren Diese Maßnahmen können auch nebeneinander verhängt werden.
c) Parteiausschlussverfahren mit oder ohne Entzug der Mitgliederrechte. Näheres regelt § 7 der Bundessatzung.
(2) Der Gebietsvorstand kann, sofern ein Mitglied gegen die Satzung, gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei verstößt oder ihr Schaden zufügt, eine Verwarnung aussprechen.

§9 Auflösung und Verschmelzung
Die Auflösung des Gebietsverbandes erfolgt nur durch einen Beschluss des Kreisparteitages gemäß Kreissatzung.

§ 10 Erstattung von Reisespesen und Aufwendungen für die Parteiarbeit
(1) Reisespesen und Sachaufwendungen, die im Auftrag der Partei anfallen, werden Mitgliedern auf Nachweis durch den Kreisschatzmeister vergütet.
(2) Das Abrechnungsformular „Reisespesen und Aufwendungen für die Parteiarbeit – AfD Gebietsverband Pinneberg und Umland“ ist spätestens drei Monate nach Verauslagung der Kosten beim Kreisschatzmeister einzureichen.
(3) Verzichtet das Mitglied auf einen Aufwendungsersatz und begehrt stattdessen eine Spendenbescheinigung, so gilt Absatz (2) entsprechend.

§ 11 Satzungsänderung
(1) Änderungen der Gebietssatzung können nur von einer Gebietsmitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
(2) Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens zwei Wochen vor Beginn der Gebietsmitgliederversammlung beim Gebietsvorstand eingegangen ist.

§ 12 Salvatorische Klausel, Inkrafttreten dieser Satzung
(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.

(2) Der Gebietsverband verpflichtet sich, die unwirksame oder nichtige Bestimmung zügig durch diejenige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem rechtlich Gewollten rechtswirksam möglichst nahekommt.

(3) Die Satzung tritt mit Beschluss durch die Gebietsmitgliederversammlung am 30.01.2026 in Kraft.
(4) Sofern diese Satzung Bestimmungen der Bundes- und Landessatzung widerspricht, gelten deren Regelungen. Das Gleiche gilt auch für Regelungslücken dieser Satzung.

Der Gebietsvorstand

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit führt der Text nicht durchgängig männliche und weibliche Formen an. Männer und Frauen sind jedoch immer gleichermaßen gemeint.